

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ingelheim am Rhein vom 13. Juli 2006\***

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit gültigen Fassung am 10. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und die damit verbundenen Leistungen, Genehmigungen und Rechte werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

- (1) Für die Gebühren und Kosten ist Gebührenschuldner in der nachfolgenden Reihenfolge
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erbe,
  - c) soweit ein Erbe nicht in angemessener Frist zu ermitteln oder aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann, sind die folgenden Personen in der angegebenen Reihenfolge gebührenpflichtig:
    1. der Ehegatte
    2. die Kinder
    3. die Eltern
    4. der sonstige Sorgeberechtigte
    5. die Geschwister
    6. die Großeltern
    7. die Enkelkinder

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

Gebühren und Kosten sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides auf ein Konto der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein einzuzahlen.

---

\* in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2008

## II. Bestattungsgebühren

### § 4

- (1) Die Gebühr für eine Leichenbestattung beträgt für Verstorbene
- |   |              |
|---|--------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr                |              |
| – bei einer Bestattung in einfache Tiefe des Grabes | <b>447 €</b> |
| – bei einer Bestattung in doppelte Tiefe des Grabes | <b>720 €</b> |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab                 |              |
| – bei einer Bestattung in einfache Tiefe des Grabes | <b>809 €</b> |
| – bei einer Bestattung in doppelte Tiefe des Grabes | <b>929 €</b> |
- (2) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung beträgt bei
- |  |              |
|--|--------------|
| a) Beisetzung in einer Grabstätte oder in einem Grabfeld | <b>330 €</b> |
| b) Beisetzung in einer Urnenwand                         | <b>271 €</b> |
- (3) Mit den Gebühren sind folgende Tätigkeiten auf den Friedhöfen abgegolten:
- a) Leistungen bei der Vor- und Nachbereitung der Bestattung/Beisetzung
  - b) Abstecken und Öffnen des Grabes
  - c) Überführung des Sarges/der Urne zum Grab und Einsenken des Sarges/der Urne
  - d) Schließen und Hügeln des Grabes
  - e) Transport des Grabschmuckes zum Grab

Mehraufwand, der über die hier beschriebenen Leistungen hinausgeht und der nicht von der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein zu vertreten ist, hat der Gebührenpflichtige nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

### § 5

Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung unter Vorlage einer Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme auf den Friedhöfen beigesetzt werden, ist gebührenfrei.

## III. Gebühren für Umbettungen

### § 6

- (1) Die Gebühr für Umbettungen beträgt bei
1. Ausgraben zur Umbettung von
    - a) Leichen und Gebeinen
      - aus einfacher Tiefe des Grabes **975 €**
      - aus doppelter Tiefe des Grabes **1.112 €**
    - b) Urnen **150 €**
  2. Bestattung bei Umbettungen/Wiederbeisetzung von
    - a) Leichen und Gebeinen
      - in einfache Tiefe des Grabes **770 €**
      - in doppelte Tiefe des Grabes **870 €**
    - b) Urnen **100 €**
- (2) Mit den vorstehend genannten Gebühren sind nur die im Zusammenhang mit der Graböffnung bzw. Grabschließung anfallenden Personal- und Fahrzeugkosten abgegolten. Weitere Sachkosten werden, sofern sie anfallen, nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet. Für die Ausbettung

von Urnen gemäß § 12 Abs. 4 a) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird keine Gebühr erhoben.

#### IV. Grabnutzungsgebühren, Gebührenrückerstattung

##### § 7

- (1) Die volle Gebühr für die Nutzung von Grabstätten beträgt bei
- |   |                |
|---|----------------|
| a) Reihengräbern  |                |
| – für Erdbestattungen   | <b>690 €</b>   |
| – für Urnenbeisetzungen   | <b>287 €</b>   |
| – für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr  | <b>345 €</b>   |
| b) Wahlgräbern je Stelle  |                |
| – für Erd- und Urnenbestattungen (§ 12 Abs. 4 a) Friedhofssatzung)          | <b>1.150 €</b> |
| – für Urnenbeisetzungen bis zu 6 Urnen (§ 12 Abs. 4 b) Friedhofssatzung)    | <b>747 €</b>   |
| – für Urnenbeisetzungen bis zu 4 Urnen (§ 12 Abs. 4 d) Friedhofssatzung)    | <b>517 €</b>   |
| – für Urnenbeisetzungen mit 1 Urne (§ 12 Abs. 4 e) Friedhofssatzung)        | <b>287 €</b>   |
| c) Urnenwänden  |                |
| – für eine Urnenkammer mit bis zu 2 Urnen (§ 12 Abs. 4 c) Friedhofssatzung) | <b>920 €</b>   |
| d) Urnen in Grabfeldern   |                |
| – für eine Urnenbeisetzung  | <b>287 €</b>   |

Bei Grabstätten, die für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr genutzt werden, ermäßigt sich die volle Gebühr auf 80 %.

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigen eine Nutzungszeit von 25 Jahren, wobei die Nutzungszeit mit dem Monat endet, der durch seine Bezeichnung dem Monat des Erwerbs des Nutzungsrechts entspricht. Bei Aschen kann die Ruhe- und Nutzungszeit auf Antrag bis auf 15 Jahre herabgesetzt werden (§ 9 Satz 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen). In diesem Fall ermäßigt sich die gemäß Absatz 1 entstehende Grabnutzungsgebühr für jedes Jahr der reduzierten Nutzung um 4 %, bezogen auf den Zeitpunkt der Gebührenentstehung.
- (3) Nach Absatz 1 entrichtete Gebühren werden bei einer nachträglich beantragten Verkürzung der Ruhe- und Nutzungszeit für Aschen (§ 9 Satz 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen) in Höhe von 4 % pro Jahr erstattet. Die Erstattung umfasst den Zeitraum von dem auf die von der Friedhofsverwaltung bestätigte Verkürzung folgenden Monat bis zum letzten Monat der ursprünglichen Nutzungszeit. Der Erstattungsbetrag ist 4 Wochen nach der Bestätigung der Verkürzung fällig.
- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird die entrichtete Grabnutzungsgebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit in Höhe von 4 % pro Jahr erstattet. Die Erstattung umfasst den Zeitraum von dem auf die Grabrückgabe folgenden Monat bis zum letzten Monat der mit der entrichteten Gebühr erworbenen Nutzungszeit. Der Erstattungsbetrag ist 4 Wochen nach Rückgabe der Grabstätte fällig.
- (5) Bei Wahlgräbern und Urnenwänden ist die Grabnutzungsgebühr für die jeweils erste Belegung der Grabstätte mit Sarg oder Urne zu entrichten. Bei einer nachfolgenden Belegung ist für die überschreitende Ruhezeit eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Verlängerungsgebühren werden anteil-

lig prozentual zur Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung der Nutzungszeit, bezogen auf die Grabnutzungsgebühr der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensatzung erhoben.

Für die Verlängerung einer nach § 9 Satz 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen verkürzten Ruhe- und Nutzungszeit beträgt die Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung 4 % der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Grabnutzungsgebühr nach Absatz 1. Bei Reihengräbern ist eine Verlängerung maximal bis zum Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit möglich.

## V. Sonstige Gebühren

### § 8\*

Die Gebühr beträgt für die

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle (§ 27 Abs. 1 Friedhofssatzung) zur Aufbewahrung  |         |
| a) einer Leiche  | 83 €    |
| b) einer Urne  | 41,50 € |
| 2. Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen<br>oder deren wesentliche Veränderung  | 54 €    |
| 3. Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten  |         |
| – Bildhauer, Steinmetze, Maurer  |         |
| a) einmalig für jede beantragte Einzelmaßnahme   | 50 €    |
| b) für die Dauer eines Kalenderjahres  | 300 €   |
| – Gärtner  |         |
| c) einmalig für jede beantragte Einzelmaßnahme   | 50 €    |
| d) für die Dauer eines Kalenderjahres  | 75 €    |
| 4. Pflege und Unterhaltung einer Grabstelle nach § 11 Abs. 4 Friedhofssatzung<br>pro Kalenderjahr. Die Gebühr ist mit der Entstehung des Nutzungsrechts<br>anteilig für das verbleibende Kalenderjahr und anschließend jeweils zum<br>15. Januar fällig. | 100 €   |

### § 9

- (1) Werden Leistungen in Anspruch genommen, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, so wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.
- (2) Leistungen, die von der Stadtverwaltung an Fremdfirmen in Auftrag gegeben werden, werden in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages gesondert beim Gebührenschuldner geltend gemacht, sofern diese Kosten nicht bereits in die Gebühren einkalkuliert sind.

---

\* in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2008

**§ 10**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ingelheim am Rhein vom 27.11.1991 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.02.1993, 21.12.1993, 30.11.1994, 16.06.1997, 16.09.1998, 18.05.1999 und 10.09.2001 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 13. Juli 2006  
Stadtverwaltung

Dr. Gerhard  
Oberbürgermeister

---

Anmerkung:

1. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am: 22.09.2008
2. Tag des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008: 27.12.2008